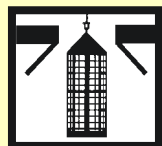
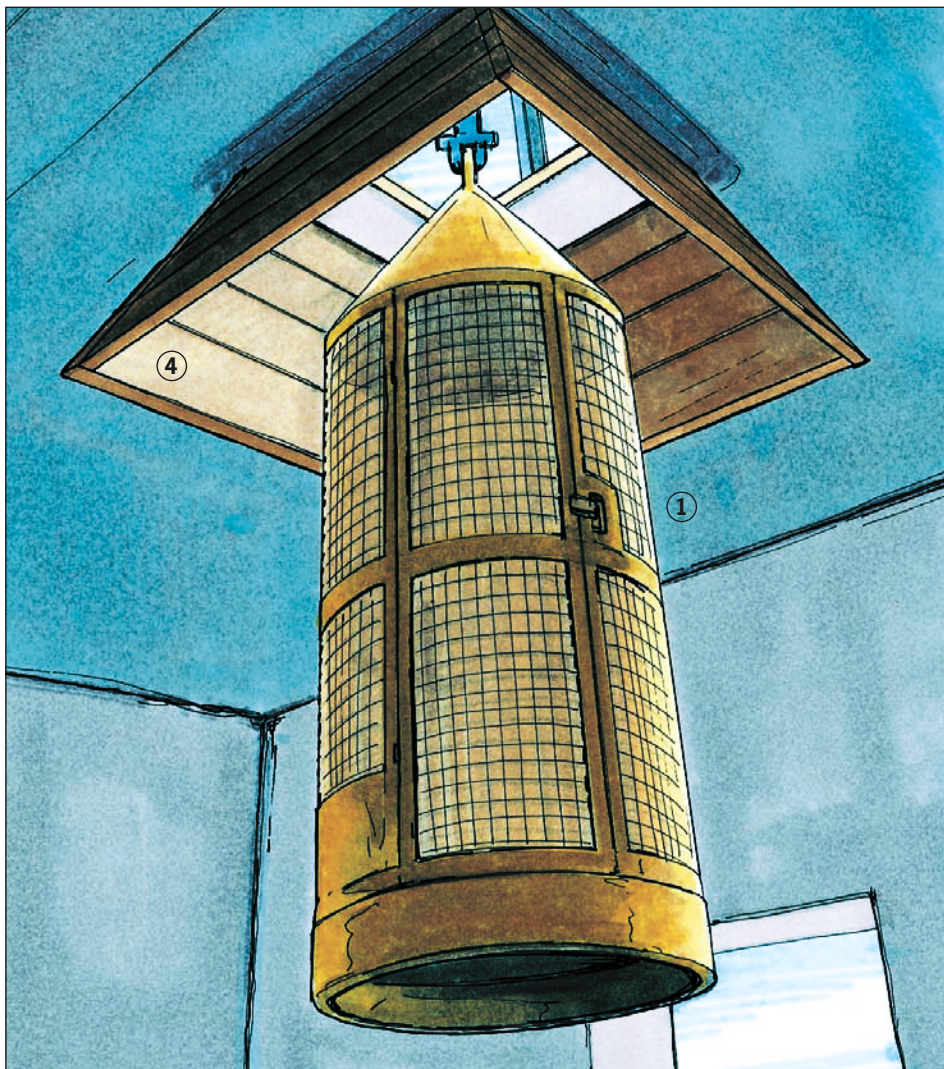


# Personenförderkörbe



C 67



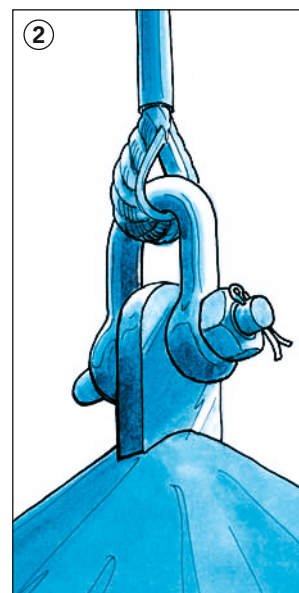
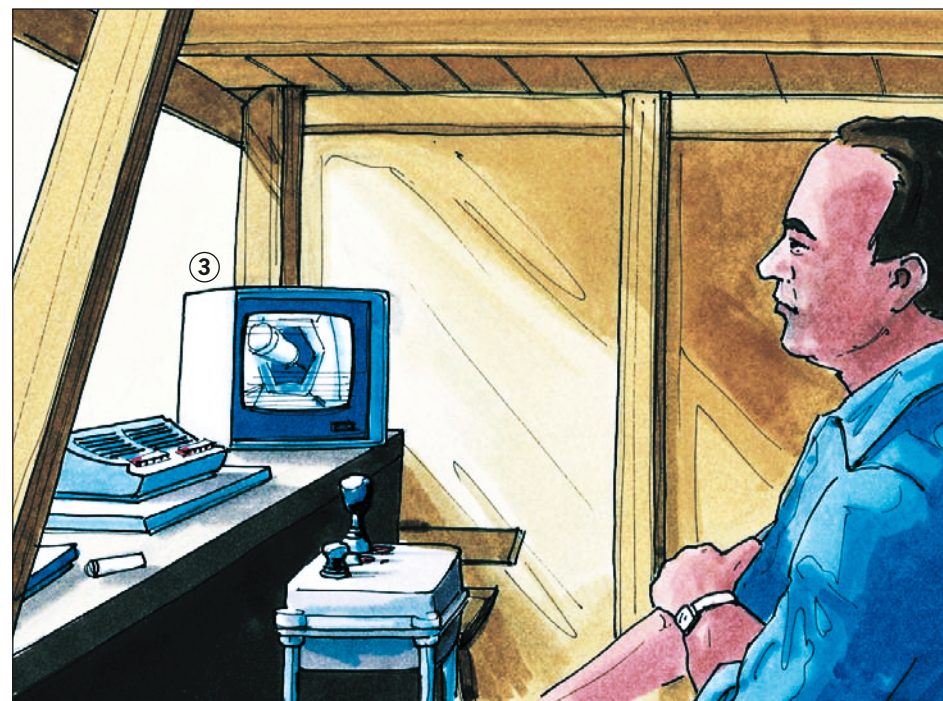
Bei serienmäßig hergestellten Personenförderkörben wird der Nachweis der Brauchbarkeit, z. B. durch Bauartprüfungen, vom Hersteller erbracht. Bei Einzelanfertigungen sind ein stati-

scher Nachweis und die Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich.

● Jeden Einsatz der Berufsgenossenschaft vorher schriftlich anzeigen.

● Nur Hebezeuge (Winden oder Krane) verwenden, die für den Personentransport geprüft sind.

● Fördergerüste, Traversen und Auslegerkonstruktionen statisch nachweisen, einschließlich Ablei-



tung der Kräfte in bestehende Bauteile.

● Förderkörbe ausschließlich für den Personentransport benutzen.

● Nur Förderkörbe benutzen, die mindestens 2,00 m hoch geschlossen sind und deren Tür mit einem Verschluss versehen ist, der ein unbeabsichtigtes Öffnen verhindert (1).

● Personenförderkorb nicht direkt in den Lasthaken des Hebezeuges einhängen.

● Seile und Ketten mit Schäkeln oder festen Ösen, die nur mit Werkzeug lösbar sind, am Förderkorb befestigen (2). Keine Seilklemmen verwenden.

● Anschlagmittel von Förderkörben nicht wechselweise zum Anschlagen von Lasten benutzen.

● Vor der ersten Inbetriebnahme Probefahrt durchführen.

● Nicht mehr Personen transportieren, als zugelassen sind.

● Gefährloses Ein- und Aussteigen aus dem Förderkorb gewährleisten, z. B. durch Absetz-

vorrichtungen oder Abdeckklappen über Förderöffnungen, die vor dem Aussteigen geschlossen werden.

● An Durchfahrtöffnungen sind für die Auf- und Abwärtsfahrt besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Überwachung mit Kamera und Monitor (3).

● An Förderöffnungen müssen Einfahrttrichter vorhanden sein, die ein Aufsetzen oder Verhaken verhindern (4).

● Personenförderkörbe nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch Sachkundigen prüfen lassen.

## Weitere Informationen:

BGV D8 „Winden, Hub- und Zugeräte“  
BGV D6 „Krane“  
SR für hochziehbare Personenaufnahmemittel (BGR 159)  
Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Turm- und Schornsteinbau (BGI 778)